

Merkblatt Unterstützungsvertrag

Was ist ein Unterstützungsvertrag?

Der Unterstützungsvertrag regelt die gegenseitige Unterstützungspflicht zwischen unverheirateten Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern. Im Unterstützungsvertrag können Sie als aktiv versicherte oder rentenbeziehende Person zudem natürliche Personen melden, die von Ihnen im Zeitpunkt Ihres Todes erheblich unterstützt worden sind.

Der Unterstützungsvertrag bildet die Grundlage für die Prüfung von Hinterlassenenleistungen durch unsere Pensionskasse.

- Art. 32 Abs. 1 sgpk-Vorsorge-
reglement
- Vorlage unter
[www.sgpk.ch/
Form-Unterstuetzungsvertrag](http://www.sgpk.ch/Form-Unterstuetzungsvertrag)

Wann spricht man von einer Lebenspartnerschaft?

Als Lebenspartnerschaft, auch Konkubinat genannt, bezeichnet man das Zusammenleben von zwei Menschen in einer festen, auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, ohne verheiratet zu sein. In einer Lebenspartnerschaft leben Paare zusammen, teilen ihren Alltag, und oft auch den Haushalt, ohne formell eine Ehe einzugehen.

In der Lebenspartnerschaft sind die Verpflichtungen und die Rechte der Paare im Vergleich zu Ehepaaren eingeschränkt. Beispielsweise haben Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nicht automatisch Anspruch auf Erbschaften, Versicherungsleistungen oder andere rechtliche Vorteile, die in einer Ehe üblich sein können.

Welche Leistungen werden im Unterstützungsvertrag geregelt und wie hoch sind diese bei der sgpk?

Im Unterstützungsvertrag werden die Leistungen im Fall des Todes einer aktiv versicherten und rentenbeziehenden Person geregelt. Sie belaufen sich für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, analog der Witwen- und Witwerrente, auf zwei Fünftel des versicherten Lohnes der verstorbenen aktiv versicherten Person bzw. auf zwei Drittel der Altersrente der verstorbenen Altersrentnerin bzw. des verstorbenen Altersrentners.

- Art. 31 und 32 sgpk-Vorsorge-
reglement

Für wen ist ein Unterstützungsvertrag sinnvoll?

Ein Unterstützungsvertrag ist für unverheiratete Paare sinnvoll, die im Fall ihres Todes ihre Lebenspartnerin bzw. ihren Lebenspartner finanziell mit einer Lebenspartnerinnen- oder Lebenspartnerrente berücksichtigen möchten.

- Ziff. 32 Abs. 2 und 3 sgpk-Vorsorgereglement

Haben die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner Kinder, empfiehlt sich eine individuelle Prüfung der Situation. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an Ihren Vorsorgespezialisten.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ich einen Unterstützungsvertrag einreichen kann?

Sie können einen Unterstützungsvertrag einreichen, wenn Sie während mindestens fünf Jahren in einer Lebenspartnerschaft mit einer nicht verwandten Person leben, ohne verheiratet zu sein, oder wenn Sie für gemeinsame Kinder sorgen.

Sie und Ihre Lebenspartnerin bzw. Ihr Lebenspartner erklären sich bereit, einander während der Dauer der Beziehung zu unterstützen. Zudem muss die überlebende Lebenspartnerin bzw. der überlebende Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes der aktiv versicherten oder der rentenbeziehenden Person mindestens 45 Jahre alt sein.

→ Ziff. 32 Abs. 2 sgpk-Vorsorgereglement

Unterscheiden sich die Leistungen der sgpk für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von denjenigen für Ehepaare?

Rechtlich betrachtet sind Lebenspartnerinnen und Lebenspartner zwei eigenständige Einzelpersonen ohne automatischen Anspruch auf Leistungen aus der Pensionskasse ihrer Lebenspartnerin bzw. ihres Lebenspartners. Deshalb ist es entscheidend, zu Lebzeiten Vorkehrungen zu treffen, damit die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch gemäss sgpk-Vorsorgereglement dennoch erfüllt sind.

→ Art. 32 Abs. 1 sgpk-Vorsorgereglement

Ist dies der Fall, haben Lebenspartnerinnen und Lebenspartner denselben Anspruch auf Todesfallleistungen wie verheiratete Personen.

Welche Konsequenzen hat es, wenn kein gültiger Unterstützungsvertrag vorliegt?

Wenn Sie uns keinen Unterstützungsvertrag einreichen, ist Ihre Lebenspartnerin bzw. Ihr Lebenspartner im Fall Ihres Todes nicht leistungsberechtigt.

→ Art. 32 Abs. 1 sgpk-Vorsorgereglement

Wie finde ich heraus, ob ich einen gültigen Unterstützungsvertrag habe?

Ob uns ein gültiger Unterstützungsvertrag vorliegt, können Sie Ihrem sgpk-Vorsorgeausweis entnehmen.

→ sgpk-Vorsorgeausweis, Rubrik «Zusätzliche Informationen»

Bitte beachten Sie, dass der Unterstützungsvertrag zu Lebzeiten eingereicht werden muss. Der Eingang wird Ihnen schriftlich von uns bestätigt.

Was ist bei einer Auflösung einer Lebenspartnerschaft zu tun?

Bitte teilen Sie uns eine Auflösung Ihrer Lebenspartnerschaft schriftlich mit, damit wir die Löschung vornehmen können. Eine zeitnahe Benachrichtigung erleichtert den reibungslosen Übergang und die Klärung rechtlicher und finanzieller Angelegenheiten nach der Trennung.

Was passiert mit meinem Unterstützungsvertrag, wenn ich die Arbeitsstelle wechsle?

Bitte klären Sie mit Ihrer neuen Pensionskasse, wie betreffend Unterstützungsvertrag vorzugehen ist. In der Regel muss beim Wechsel einer Pensionskasse jeweils ein neuer Unterstützungsvertrag unterzeichnet werden. Ein Übertrag eines Unterstützungsvertrags von einer zur anderen Pensionskasse ist nicht möglich.

- Wissenswertes zum Unterstützungsvertrag finden Sie auch unter
www.sgpk.ch/Lebenspartnerschaft.

Wir sind gerne für Sie da

- Unsere Kundenberatung steht Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung. Ihre Ansprechperson finden Sie auf unserer Website: www.sgpk.ch/Team-Vorsorge. Zudem erreichen Sie uns telefonisch unter +41 58 228 77 55 und per E-Mail an kundenberatung@sgpk.ch.



- **Hinweis:** Aus dem vorliegenden Merkblatt können keine Ansprüche abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind das sgpk-Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.